

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Der Galgen-würdige Wucherer.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Der Galgen-würdige Bucherer.

In unersättiger und geiziger Bucherer/ war offimals von seinem Pfarr verge-
bens vermahnet worden / daß er von sei-
nem gottlosen Leben solte abstehe/ und das übel
gewonnene Gut denselbigen / welche er gottloser
Weise vervortheilet und betrogen hatte / solte
wieder geben. Da nun derselbe endlich in eine
Krankheit gefallen / hat er seinen Pfarrer zu
sich fodern lassen / und angefangen ihn hefftig
zu bitten / daß ihm nach seinem Tode ein ehrlich
Begräbnis nach der Christen Gebrauch möchte
gegönnet werden. Als er nun mit Tode ab-
gegangen / haben seine Freunde eben so fleißig bey
dem Pfarrer däum angehalten / aber es ist al-
les vergebens und umsonst gewesen / denn der
Pfarrer wolte / aus Göttlichen Eifer getrieben/
solches durchaus nicht zulassen / daß so ein böser
und gottloser Mensch / der in seinen muthwilli-
gen Sünden gestorben / auf den Gottes-A-
cker solte begraben werden. Dieweil aber der
Pfarrer einen Esel hatte / auff welchen er pflegte
seine Kinder zu setzen / daß er dieselbigen solte und
musste nach der Kirchen tragen / und dann wieder
heim

heim bringen / welches dieses Thiers einige Arbeit gewesen / und war ihm fast kein ander Weg mehr bekant / ohn allein derjenige / aus dem Karspel von des Pfarrers Haus / nach der Kirchen gieng / derowegen baten des verstorbenen Bucherers Freunde / daß es ihnen möchte zugelassen werden / den todten Körper auff den Esel zu legen / und daß derjenige Ort ihm zur Begräbnis möchte vergönnet werden / allwo der Esel von sich selbst den aufgelegten Körper würde hintragen. Denn sie gedachten / der Esel würde den altgewohnten Weg einher gehen / und gerades Weges / entweder nach des Pfarrers Haus / oder nach dem Kirchhof zu eilen. Der Pfarrer ließ ihm solches gefallen / und wird der todte Körper auf den Esel gelegt / derselbige aber gehet gerades Weges nach dem Ort zu / da die Ubelthäter hingeführet werden. Und als er unter den Galgen kömmt / wirfft er in Beywesen vieles Volcks den todten Körper von sich ab / welcher denn auch an selbigen Ort ist begraben worden. Es gehören auch warlich die jenigen Leute an keinen andern Ort / welche sich dem gottlosen / unrechtmäßigen und unverantwortlichen Bucher ergeben. Dn. Georg. Christian Sattler in seinen Calender / Anno 1666.

R f v

Frage/